

# Eigenbetrieb Wasserwerk

Köglweg 3, 82024 Taufkirchen



## **Bedingungen für die vorübergehende Wasserabgabe nach § 17 WAS**

- Der Bauwasserzähler ist **mindestens drei Werktagen vor Abholung** zu beantragen. Die Ausgabe des Bauwasserzählers erfolgt nach telefonischer Rücksprache (Tel. 089/666722-351) i.d.R. während der offiziellen Öffnungszeiten im Rathaus, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen, Zimmer 10. Die Rückgabe ist auch nur während der offiziellen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 10 möglich.

Die Kautionszahlung kann auch vorab auf das Konto: IBAN: DE20 7025 0150 0400 4800 00  
BIC: BYLADEM1KMS

überwiesen werden. Im Regelfall ist die Kautionszahlung persönlich vor Abholung bei der Gemeindekasse zu den Öffnungszeiten im Rathaus (Adresse: s.o.) einzubehalten und der Nachweis darüber bei Abholung bereitzuhalten.

- Der Entleiher haftet bei Beschädigungen des Bauwasserzählers (BWZ) für vorübergehende Zwecke oder dessen Verlust, auch wenn sie nicht durch ihn verursacht wurden. Er haftet darüber hinaus für alle Schadensereignisse, die durch den unsachgemäßen Gebrauch des Bauwasserzählers entstehen. Eine interne Prüfung erfolgt hierzu nach Rückgabe des BWZ in den Werkstätten des Wasserwerkes.
- Bei Entnahme über ein angeschlossenes Grundstück ist die schriftliche Zustimmung des betreffenden Eigentümers erforderlich.
- Bauwasserzähler werden nur von Mitarbeitern des Wasserwerkes Taufkirchen ausgegeben und zurückgenommen.
- Bauwasserzähler dürfen nur an die vom Wasserwerk Taufkirchen vorgegebenen Hydranten angeschlossen werden. Den Mitarbeitern des Wasserwerkes Taufkirchen und der Feuerwehr ist der Zugang jederzeit zu gewähren und die Zugänglichkeit muss sichergestellt sein. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit hat der Entleiher Sorge zu tragen. **Schäden oder Unregelmäßigkeiten** sind dem Wasserwerk Taufkirchen unverzüglich zu melden.
- Das Wasserwerk behält sich vor, den Wasserzähler für eine **Funktionsprüfung** für den Zeitraum von max. zwei Tagen (vorgesehen im Dezember/Januar) einzuziehen. Die hierfür anfallende Wassermenge kann nicht rückerstattet werden. Eine Zwischenabrechnung erfolgt einmal jährlich im laufenden Jahr.
- Bei der Übergabe des Bauwasserzählers wird eine **Kautionszahlung von derzeit 500,00 Euro** erhoben. Bei Rückgabe wird die Kautionszahlung mit den Forderungen des Wasserwerkes verrechnet und der verbleibende Betrag ohne Verzinsung zurückerstattet. Dies erfolgt erst nach interner Prüfung des BWZ.
- Es werden derzeit folgende **Gebühren** (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) lt. § 10 Abs.3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS erhoben (BGS/WAS):
  - pro Kubikmeter Wasserentnahme **1,20 Euro (netto)** und zusätzlich
  - pro angefangenen Monat **20,00 Euro** Zählermiete
- Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen wird die Wasserabgabevorrichtung ohne vorherige Verständigung auf Kosten des Auftragnehmers eingezogen.
- Bei unberechtigter Wasserentnahme behält sich das Wasserwerk vor, Anzeige zu erstatten.

**Störungen jeglicher Art sind unverzüglich dem Wasserwerk**

**(Notdienst 0170/5642833) oder zu Dienstzeiten (Tel. 089/666722-351) zu melden.**